

Richtlinie des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zum Nachweis und zur Herstellung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse mit inländischen Bachelor-Abschlüssen Soziale Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter sowie zur Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf das Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung

vom 13.01.2016

Der staatliche Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel hat auf der Grundlage der EU Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, des Deutschen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 06.12.2011, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 01.06.2014 und des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWWV-SH) zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge vom 14.01.2011 die folgende Richtlinie beschlossen

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

- (1) Die Feststellung der Rangleichheit (Bewertung der Entsprechung des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss) erfolgt durch das zuständige Ministerium in Schleswig-Holstein oder durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn.
- (2) Die Prüfung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses mit inländischen Bachelor-Abschlüssen Soziale Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung der entsprechenden fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit erfolgt durch den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein wohnhaft ist und/oder in Schleswig-Holstein arbeitet bzw. zu arbeiten beabsichtigt.
Eine fachliche (materielle) Gleichwertigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen Bildungsabschluss und den o.g. Studienangeboten bestehen.
- (3) Die im Anschluss an den Studienabschluss zu erwerbende Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erfolgt durch den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel und ist im Erlass des MWWV-SH zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 14.01.2011 geregelt. Diese Richtlinie regelt (in § 9) die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf den berufspraktischen Teil des Weiterbildungsangebots Staatliche Anerkennung.

§ 2 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Richtlinie ist der staatliche Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der FH Kiel zuständig.

§ 3 Bewerbung

Ein Antrag auf Prüfung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen mit einem inländischen Studienabschluss der Sozialen Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter ist jederzeit möglich.

Sofern eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 5 notwendig ist, gilt Folgendes:

1. Die Termine für die Eignungsprüfung werden individuell abgestimmt.
2. Der Anpassungslehrgang startet jeweils am Semesterbeginn.

§ 4 Kriterien zur Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Eine Prüfung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit erfolgt nicht, wenn der ausländische Studienabschluss dem Grunde nach schon so wesensverschieden zu einem inländischen Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter ist, dass die Unterschiede auch durch eine Ausgleichsmaßnahme nicht ausgeglichen werden können. Als grundsätzlich ausgleichsfähig anzusehen sind ausländische Studienabschlüsse in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik und Erziehung und Bildung im Kindesalter.

(2) Ausgehend von dem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und den entsprechenden Studieninhalten werden auf Basis der entsprechenden Modulhandbücher wesentliche Unterschiede bezogen auf Wissen, Können und Haltung einer Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge geprüft. Die inhaltlichen (materiellen) Kriterien oder Anforderungen sind folgende (jeweils bezogen auf Soziale Arbeit und Erziehung und Bildung im Kindesalter):

- Systematische Kenntnisse und Verständnis einschlägiger Theorien, Modelle, Methoden und der Geschichte im nationalen sowie internationalen Rahmen
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen insbesondere in Hinblick auf das zugrunde liegende Menschenbild
- Fähigkeit zu theoriegeleitetem, (selbst)kritischem und reflektiertem Handeln
- Ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene
- Kenntnisse von inländischen Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen
- Kompetenzen in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte insbesondere pädagogische, soziologische, (sozial)politische, psychologische Kenntnisse

Diese Kompetenzen sind nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung auf dem Niveau, das zu den Abschlüssen der BA- Studiengänge Soziale Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter an der FH Kiel nicht wesentlich unterschiedlich ist.

Bei einer wesentlichen Abweichung zu den oben genannten Anforderungen kann die fachliche (materielle) Gleichwertigkeit durch eine Ausgleichsmaßnahme nach § 5 hergestellt werden.

§ 5 Ausgleichsmaßnahme

- (1) Zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gegenüber einem inländischen Studienabschluss der Sozialen Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter hat die Antragstellerin oder der Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs¹ oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung².
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme ist der schriftliche Nachweis (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) der Kenntnis der deutschen Sprache mindestens auf dem Kompetenzniveau C 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (3) Wer eine vergleichbare Ausgleichsmaßnahme bereits in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland absolviert hat, wird zu einem Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel nicht mehr zugelassen.
- (4) Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Status als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Fachhochschule Kiel.

§ 6 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kompetenzen in Disziplin und Profession in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter. Überprüft werden individuell nur die Kompetenzen, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer mindestens zweistündigen Klausur, einer Präsentation und einem mündlichen Fachgespräch von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Alle drei Leistungen werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle unter §6 (2) genannten Leistungen einzeln mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Jede nicht bestandene Leistung der Eignungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 7 Anpassungslehrgang

- (1) Der Anpassungslehrgang besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil des Anpassungslehrgangs dient der Beseitigung wesentlicher Unterschiede zur fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit mit einem inländischen Studienabschluss der Sozialen Arbeit

¹ „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (ggf. fachtheoretische Einheiten, Studienmodule) einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

² „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt. Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt

bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter und ist in dieser Richtlinie geregelt.

Der zweite Teil des Anpassungslehrgangs dient dem Erwerb der (postgradualen) Staatlichen Anerkennung und ist im Erlass des MWWV- SH zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge vom 14.01.2011 geregelt.

(2) Die Dauer des Anpassungslehrgangs (erster und zweiter Teil) beträgt insgesamt maximal drei Jahre. Der erste Teil des Anpassungslehrgangs soll die Dauer von drei Semestern nicht überschreiten.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den ersten wie auch den zweiten Teil des Anpassungslehrgangs besteht nur, wenn jeweils freie Plätze verfügbar sind.

(4) Der Ausbildungsplan für den ersten Teil des Anpassungslehrgangs wird nach den individuellen Bedarfen der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Basis der eingereichten Unterlagen und der nach § 4 festgestellten wesentlichen Unterschiede entwickelt. Er vermittelt die erforderlichen Fachkenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für eine fachliche (materielle) Gleichwertigkeit fehlen. Hierzu nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller als Gaststudierende oder Gaststudierender an entsprechenden Modulveranstaltungen im Studiengang Soziale Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter an der FH Kiel teil. Im Ausbildungsplan werden die zu erbringenden Leistungen festgelegt. Die Leistungen werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Jede nicht bestandene Leistung kann innerhalb eines Jahres zweimal erneut erbracht werden.

§ 8 Verfahren

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mit dem Antrag vorzulegen:

- Studienabschluss/-abschlüsse im Original und amtlich beglaubigter Übersetzung
- Studieninhalte im Original und amtlich beglaubigter Übersetzung
- Bescheinigung über die Rangleichheit des ausländischen Abschlusses (=> § 1 Abs. 1)
- Nachweis Wohn- oder Arbeitsort Schleswig-Holstein, z.B. Personalausweis
- Sprachnachweis (C1)
- Eidesstattliche Versicherung über erstmalige Antragstellung in Schleswig-Holstein

(2) Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft der staatliche Prüfungsausschuss des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der FH Kiel insbesondere, ob wesentliche Unterschiede im Sinne von § 4 bestehen. Eine Entscheidung über die fachliche (materielle) Gleichwertigkeit erfolgt innerhalb von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Das Ergebnis wird rechtzeitig vor Beginn des auf den Antrag folgenden Anpassungslehrgangs mitgeteilt.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Sofern aufgrund wesentlicher Unterschiede zu einem inländischen Studienabschluss der Sozialen Arbeit bzw. der Erziehung und Bildung im Kindesalter eine Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung der fachlichen (materiellen) Gleichwertigkeit erforderlich ist, beinhaltet der Bescheid konkrete Angaben zu den entsprechenden Sachgebieten.

(3) Im Falle einer Entscheidung, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist, wählt die Antragstellerin oder der Antragssteller einmalig zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang entsprechend §§ 5 - 7 dieser Richtlinie.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung über die fachliche (materielle) Gleichwertigkeit ihres oder seines ausländischen Bildungsabschlusses mit einem inländischen Studienabschluss der Sozialen Arbeit bzw.

Erziehung und Bildung im Kindesalter und kann auf Antrag zum Weiterbildungsangebot Staatliche Anerkennung zugelassen werden.

§ 9 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten

Gemäß § 8 Abs. 1 des Erlasses des zur Staatlichen Anerkennung kann eine hauptberufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bzw. Erziehung und Bildung im Kindesalter auf Antrag in einem Umfang von bis zu maximal sechs Monaten auf den berufspraktischen Teil des Weiterbildungsangebots Staatliche Anerkennung angerechnet werden. Die berufspraktische Tätigkeit ist mittels eines qualifizierten Nachweises, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z.B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis) zu belegen. Der Nachweis ist im Original und gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Die berufspraktische Tätigkeit soll bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 10 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten von Gaststudierenden kommt die Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschule vom 09. Dezember 2009 (NBl. MWV Schl.H. 2009, S. 53) zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Kiel, den 13.01.2016

Die Dekanin



Prof. Dr. Gaby Lenz